

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 58. Die Aufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte für die ganze Amtsdauer den Vizepräsidenten; ihr Aktuariat wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt, der zugleich beratende Stimme hat.

§ 59. Die Aufsichtskommission überträgt einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Aufsicht über die Sammlungen mit Einschluss des Lesezimmers.

§ 60. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird dasjenige vom 10. Brachmonat 1868 aufgehoben.

IX. Hochschulen.

35. 1. Statuten für die Studirenden an der Hochschule Zürich. (Erlass des Regierungsrates vom 29. August 1889).

Erster Abschnitt. — Aufnahme der Studirenden.

§ 1. Als Studirende der Hochschule gelten nur diejenigen, welche vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufgenommen worden sind.

Alle diejenigen, welche an der Hochschule Vorlesungen hören wollen, sind in der Regel verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation förmlich aufnehmen zu lassen.

§ 2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:

1. die Schüler der eidgenössischen polytechnischen Schule;
2. Personen, welche nur einzelne Kollegien hören wollen, insofern sie volljährig sind oder sich über bestandene Promotion oder Staatsprüfung ausweisen;
3. minderjährige Kantonsbürger und solche Studirende, welche wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache einstweilen noch nicht immatrikulirt werden können und sich auf die nächste Zulassungsprüfung vorbereiten, welche eine besondere Erlaubnis des Erziehungsdirektors beibringen, dass sie als Auditoren zugelassen werden dürfen.

Alle diese Personen, welchen nach § 143 des Gesetzes über das Unterrichtswesen der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibgeld gestattet wird, haben das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 6 Franken.

§ 3. Die Zahl der unter § 2 fallenden Zuhörer wird vom Rektor der Hochschule und vom Kassier der Hochschule (Kantonsschulverwalter) in dem von ihnen halbjährlich anzufertigenden Studentenverzeichnisse besonders angegeben.

§ 4. Die Immatrikulationen beginnen ungefähr 2 Wochen vor dem offiziellen Anfang des Semesters; der Rektor macht am schwarzen Brett den Termin derselben bekannt. Nach Semesterbeginn dürfen Immatrikulationen noch während der ersten vier Wochen vorgenommen werden, wenn eine triftige Entschuldigung für die Verspätung vorgebracht werden kann.

Wer immatrikulirt zu werden wünscht, hat zunächst beim Rektorat durch Vorlegung der in § 5 näher bezeichneten Ausweise seine Berechtigung dazu darzutun. Ist die Immatrikulation vom Rektor genehmigt, so hat der Be-

treffende beim Kassier der Hochschule das vom Gesetze bestimmte Einschreibgeld von 12 Franken, den Jahresbeitrag an die Sammlungen von 6 Franken und für die Krankenkasse von 4 Franken zu entrichten.

Studierende, welche ein Abgangszeugnis von einer andern Universität beibringen, bezahlen nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr, aber den ganzen Beitrag für die Sammlungen und für die Krankenkasse.

§ 5. Zur Immatrikulation ist, abgesehen von der Bescheinigung des Kassiers der Hochschule über die geleistete Zahlung, ein genügendes, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis bzw. eine mit Sittenzeugnis versehene in letzter Zeit ausgestellte Exmatrikel einer andern Universität erforderlich.

Alle Kantonsbürger haben ausserdem ein Maturitätszeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrate gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Wer nur ein Zeugnis bedingter Reife vom Gymnasium oder von der Industrieschule erhalten hat, wird nur für ein Semester immatrikulirt, an dessen Schluss er nach den Anordnungen der Maturitätsprüfungskommission eine Nachprüfung zu bestehen hat. Fällt diese genügend aus, so wird die bedingte Immatrikulation in die unbedingte verwandelt.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte 18. Altersjahr, sowie über genügende Vorkenntnisse zum Besuch einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Gesetzes betreffend Aufnahme von Studierenden an der Hochschule vom 18. Mai 1873).

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Hochschulkommission über die Zulassung zur Immatrikulation; gegen einen abweisenden Beschluss derselben kann an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und den Studierenden hiefür ein Empfangschein ausgestellt. Beim Abgang eines Studierenden werden ihm gegen Rückgabe des Empfangscheines, der Legitimationskarte und der Bibliothekkarten die vorbezeichneten Ausweise wieder eingehändigt.

§ 6. Unmittelbar nach der Immatrikulation legt der Studierende dem Rektorat das Handgelübde ab, die Satzungen für die Studierenden an der Hochschule getreulich und ohne Gefährde zu beobachten.

§ 7. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden das Anrecht auf:

1. den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen gemäss § 112 des Gesetzes;
2. die reglementarische Benutzung aller der Hochschule offenstehenden Anstalten und Sammlungen für den Unterricht;
3. amtliche Zeugnisse von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und darauf begründet ein amtliches Abgangszeugnis des Rektors gemäss der Universitätsordnung.

Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringliche Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; auch wird von der getroffenen Verfügung dem Rektor Kenntnis gegeben.

§ 8. Nach der Immatrikulation erhält der Student eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte). Dieselbe ist im Beginne jedes Semesters durch Abstempelung zu erneuern.

§ 9. Der Rektor teilt halbjährlich den Ortspolizeibehörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden mit.

§ 10. Jede Wohnungsänderung hat der Studirende binnen 24 Stunden nach Bezug des neuen Quartiers dem Pedell anzuzeigen, der sie in seine Tabelle einzutragen und in der Legitimationskarte zu bemerken hat.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

Von diesen Veränderungen hat der Studirende auch der Ortspolizei Kenntnis zu geben.

§ 11. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 12. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Student von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt. — Disziplin.

§ 13. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 14. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu denselben (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der bürgerlichen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den schon in den §§ 10 und 11 angeführten, namentlich noch folgende:

- a) Vernachlässigung der Studien;
- b) Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation;
- c) Verletzung der den akademischen Lehrern gebührenden Achtung;
- d) Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse;
- e) leichtfertiges Schuldenmachen;
- f) Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 15. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 21 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, die dem Duell Vorschub leisten, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 21 Ziff. 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen.

§ 16. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 17. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten 4 Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Hochschule einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorweisung des die Inskription und Quittung enthaltenden Zeugnisbuches bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Will ein Dozent einem Studirenden das Honorar erlassen, so stellt er demselben darüber einen Freischein aus. Diesen hat dann der Studirende dem Kassier der Hochschule einzuhändigen, demselben aber zugleich die ihm gesetzlich zukommenden zwei Prozente (§ 142 des U.-G.) vom erlassenen Honorar zu entrichten.

Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuchs der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen (§ 53 der Universitätsordnung) zu treffen.

§ 18. Nicht inskribirte Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 19. Diejenigen Studirenden, welche 4 Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens 6 Stunden, wobei aber Gratiskollegien — ausgenommen Seminarübungen — nicht mitgerechnet werden, inskribirt sind, werden vor den Rektor zitirt und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert.

Bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der 6. Woche nach Beginn des Semesters.

§ 20. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens auf ein Semester erteilt werden; es erfolgt derselbe nur bei Krankheitsfällen auf ärztliches Zeugnis hin und bei Verhinderung durch Militärdienst.

§ 21. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden:

1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein;
2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss;
3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonal-Bibliothek;
4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf 6 Tage;
5. Unterschrift des Consilium abeundi;
6. Consilium abeundi;
7. Relegation.

§ 22. Die Unterschrift des Consilium abeundi besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu Schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 23. Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

§ 24. Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 25. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 19 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats oder des Erziehungsdirektors.

§ 26. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senate beschlossen; die Entscheidung über Consilium abeundi oder Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des U.-G.).

§ 27. Von den Strafen § 21 Ziff. 6 und 7 gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn das Consilium abeundi oder die Relegation einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

§ 28. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegiert worden sind, der Senatsausschuss.

§ 29. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 14 b) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Dritter Abschnitt. — Zeugnisse; Abgang der Studirenden.

§ 30. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Zeugnisbuch, in welches eingetragen werden:

- a) durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht;
- b) sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Inskription und geleisteten Honorarzahlung;
- c) durch die betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung; bei b und c unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 31. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 32. Über ein Kolleg, welches ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. In solchem Falle muss der Grund der frühzeitigen Abmeldung, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem das Kolleg besucht worden ist, angegeben werden.

§ 33. Während ein Student in Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Zeugnis.

§ 34. Jeder Student, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekskarten abzuliefern. Er empfängt gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 5) die bei der Immatrikulation deponirten Zeugnisse zurück.

§ 35. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende ausserdem 3 Franken an die Kanzlei der Hochschule zu Gunsten der Kantonalbibliothek (Stipendiaten sind hievon befreit) und 60 Rappen an den Pedell zu zahlen und sein Kollegienzeugnisheft abzuliefern. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen.

Das Abgangszeugnis enthält ausser der Angabe der besuchten Vorlesungen einen Vormerk über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzeit. In denselben sind etwaige akademische Strafen (§ 21) aufzunehmen.

Wird das Abgangszeugnis später als 6 Monate nach dem Verlassen der Hochschule verlangt, so wird die erste der oben genannten Gebühren verdoppelt und es fällt der Mehrbetrag in die Krankenkasse der Studirenden.

§ 36. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden nach einer Dauer von 5 Jahren; dagegen kann ihm eine neue Immatrikulation gegen die Erlegung der Hälfte der Einschreibgebühr (§ 4) bewilligt werden.

Kann bei verspätetem Bezug des Abgangszeugnisses das Zeugnisbuch mit den amtlich bezeugten Kollegien nicht mehr vorgewiesen werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Hochschule in dem Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 37. Die academischen Rechte eines Studirenden erlöschen ferner:

- a) durch den Abgang von der Universität (§ 34);
- b) durch Erwerbung derselben an einer andern Universität;
- c) durch Verfügung des Rektorats im Sinne von § 19, sowie im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton;
- d) in Folge der Strafe des Consilium abeundi und der Relegation.

In den unter a und b begriffenen Fällen wird dem Studirenden, wenn er innerhalb 5 Jahren von seiner ersten Immatrikulation an (§ 36) auf die Universität zurückkehrt, auf sein Verlangen die Matrikel unentgeltlich erneuert, sofern er seiner Zeit mit gehöriger Anzeige von der Universität abgegangen ist.

§ 38. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 19. Juli 1882 aufgehoben.

36. 2. Studienplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Erlass des Regierungsrates vom 1. Juni 1889.)

I. Sektion für neuere Sprachen.

<i>I. Semester.</i>		Stunden-
<i>Pädagogik.</i> Geschichte der Pädagogik von der Reformation bis zur Gegenwart	3	
<i>Deutsch.</i> Übersicht über die Geschichte der deutschen Literatur von der ältesten Zeit bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	5	
<i>Französisch.</i> Grammatik mit Übungen 3, Lektüre aus französischen Schriftstellern 2	5	
<i>Englisch.</i> Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa . . .	3	
<i>Italienisch.</i> Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa . . .	3	
<i>Allgemeine Geschichte.</i> Altertum	4	
<i>Schweizergeschichte.</i> Bis zur Reformation	3	
<i>Geographie.</i> Astronomische und phys. Geographie, erster Teil	3	
<i>Turnen.</i> (Siehe Forderungen des Prüfungsreglements. ¹⁾	2	
		31

<i>Zweites Semester.</i>		
<i>Pädagogik.</i> Lehre von der Zucht und vom Unterricht. Bernische Schulgesetzgebung	3	
<i>Deutsch.</i> Geschichte der deutschen Literatur vom Anfang des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts 3, Stilistik 2	5	
<i>Französisch.</i> Grammatik mit Übungen 3, Lektüre eines französischen Schriftstellers 2	5	
<i>Englisch.</i> Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller . .	3	
<i>Italienisch.</i> Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller . .	3	
<i>Allgemeine Geschichte.</i> Mittelalter	4	
<i>Schweizergeschichte.</i> Von der Reformation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts	3	
<i>Geographie.</i> Physikalische Geographie, zweiter Teil	3	
<i>Turnen</i>	2	
		31

<i>Drittes Semester.</i>		
<i>Physiologie.</i> Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen . .	3	
<i>Deutsch.</i> Geschichte der deutschen Literatur vom Anfang bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 3, Rhetorik, Poetik mit Metrik 2	5	
<i>Französisch.</i> Literaturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts 2, Grammatik mit Übungen 3	5	
<i>Englisch.</i> Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers.	3	
<i>Italienisch.</i> Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers	3	
<i>Allgemeine Geschichte.</i> Neuere Zeit	4	

¹⁾ pag. 176.

	Stunden.
<i>Schweizergeschichte.</i> Vom Jahr 1798—1830	3
<i>Geographie.</i> Kulturgeographie und Völkerkunde	3
<i>Turnen.</i>	2
	31

Viertes Semester.

<i>Hygiene.</i> Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichts-Hygiene	2
<i>Deutsch.</i> Geschichte der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts 2, Interpretationsübungen und Repetitorium 3	5
<i>Französisch.</i> Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts (Fortsetzung) und des 19. Jahrhunderts 2, Repetition der Grammatik verbunden mit Übungen 3	5
<i>Englisch.</i> Abriss der Literaturgeschichte 2, Lesen eines Drama's von Shakespeare 1	3
<i>Italienisch.</i> Abriss der Literaturgeschichte 2, Lesen eines klassischen Schriftstellers 1	3
<i>Allgemeine Geschichte.</i> Neueste Zeit, Repetitorium	4
<i>Schweizergeschichte.</i> Von 1830 bis zur Gegenwart, Verfassungskunde, Repetitorium	3
<i>Geographie.</i> Geographie der Schweiz 2, Repetitorium 1	3
<i>Turnen</i>	2
	30

II. Sektion für Mathematik und Naturwissenschaften.

Erstes Semester.

<i>Pädagogik.</i> Siehe I. Sektion	3
<i>Deutsch.</i> Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts. Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen	3
<i>Reine Mathematik.</i> a) Algebra 2, Repetitorische Behandlung der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. — Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Combinatorik und ihre Anwendungen. b) Goniometrie und ebene Trigonometrie 2. c) Übungen 1	5
<i>Physik.</i> Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6
<i>Botanik.</i> Die wissenschaftlichen und praktischen wichtigsten Phanerogamen und Kryptogamen. Bestimmungen nicht allzu schwieriger Objekte nach einer beliebigen Flora. Anatomie und Physiologie	4
<i>Zeichnen.</i> Formenlehre 1, Flachornament 3	4
<i>Turnen.</i> (Siehe Forderung des Reglements)	2
	27

Zweites Semester.

<i>Pädagogik.</i> Siehe I. Sektion	3
<i>Deutsch.</i> Lektüre moderner Schriftsteller. Stilistik	3
<i>Reine Mathematik.</i> a) Algebra 2, die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik, die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen, die Regula falsi, die unendlichen Reihen.	

	Stunden.
b) Sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf die mathematische Geographie 2.	
c) Übungen 1	5
<i>Praktische Geometrie.</i> Theoretischer Kurs	1
<i>Physik.</i> Wärme, Magnetismus, Elektrizität	6
<i>Zoologie.</i> Die wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenz-Theorie. Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen	4
<i>Zeichnen.</i> Stil- und Formenlehre 1, plastisches Ornament 3	4
<i>Turnen</i>	2
	28

Drittes Semester.

<i>Physiologie.</i> Siehe I. Sektion	3
<i>Deutsch.</i> Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts 2, Poetik mit Metrik 1	3
<i>Reine Mathematik.</i> a) Elemente der Differentialrechnung 2,	
b) Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis) 2,	
c) Übungen 1	5
<i>Darstellende Geometrie.</i> Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant 2, Übung 2	4
<i>Praktische Geometrie.</i> Praktischer Kurs (einen Nachmittag)	3
<i>Mineralogie und Geologie.</i> Das Wesentlichste aus der Mineralogie und Gesteinslehre. Das Wichtigste aus der Geologie der Schweiz . .	4
<i>Zeichnen.</i> Stil- und Formenlehre 1, Aufnahmen kunstgewerblicher Gegenstände 3	4
<i>Turnen</i>	2
	28

Viertes Semester.

<i>Hygiene.</i> Siehe I. Sektion	2
<i>Deutsch.</i> Litteraturgeschichte des 18. (Fortsetzung) und des 19. Jahrhunderts 2, Allgemeine Repetition 1	3
<i>Reine Mathematik.</i> a) Elemente der Integralrechnung 2,	
b) Analytische Geometrie (Ellypse, Hyperbel, Parabel) 2,	
c) Übungen und Repetition 1	5
<i>Darstellende Geometrie.</i> Polyeder, Kegel, Zylinder, Kugel 2, Übungen 2 . .	4
<i>Physik.</i> Praktikum und Repetitorium	4
<i>Chemie.</i> Die Elemente der anorganischen und die Grundbegriffe der organischen Chemie	4
<i>Zeichnen.</i> Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände	4
<i>Turnen</i>	2
	28

37. 3. Regulativ betreffend das Verhältnis der bernischen Hochschulbibliothek zu den Seminarbibliotheken. (Übereinkunft der Erziehungsdirektion und der Kommission der Hochschulbibliothek vom 19. Februar 1889.)

§ 1. Die an der bernischen Hochschule bestehenden Seminarbibliotheken bilden Bestandteile der Hochschulbibliothek, welche den Vorständen der Seminarien zu selbständiger Verwaltung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen hinausgegeben werden. Die Bücher und Lehrmittel der Seminarien sind gleich denjenigen der Hochschulbibliothek Eigentum des Staates.

§ 2. Der Beitrag des Staates an die Hochschulbibliothek, aus welchem die Kosten der Seminarbibliotheken in der Höhe der reglementarisch festgesetzten Kredite mit zu bestreiten sind, wird bis auf weiteres auf jährlich *vier-tausend* Franken festgesetzt, die jeweilige Genehmigung des Grossen Rates vorbehalten. Sollten neue Seminarbibliotheken errichtet werden, so würde dieser Beitrag verhältnismässig zu erhöhen sein.

§ 3. Zu Anfang jeden Jahres wird der Kredit für jede Seminarbibliothek von der Kommission der Hochschulbibliothek im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 4. Die Seminarbibliotheken sollen, soweit dies nicht bereits geschehen, katalogisiert und die Kataloge in denjenigen der Hochschulbibliothek aufgenommen werden.

§ 5. Den Mitgliedern der Hochschulbibliothek steht nach den Mitgliedern der betreffenden Seminarien das Benützungsrecht an den Seminarbibliotheken ebenfalls zu.

§ 6. Die Seminarbibliotheken werden entbehrliche Bücher der Hochschulbibliothek zur Aufstellung übergeben.

§ 7. Es können Seminarbibliotheken, wenn der betreffende Vorsteher es wünscht, im Einverständnis mit der Kommission der Hochschulbibliothek in den Räumen der letztern aufgestellt werden.

§ 8. Die Kommission der Hochschulbibliothek behält sich den Rücktritt von der Verwaltung der Seminarbibliotheken vor, falls dieselbe sich mit ihrer Geschäftsführung nicht vertragen sollte. In diesem Falle wird der Staatsbeitrag um den entsprechenden Betrag der von den Seminarbibliotheken beanspruchten Kredite vermindert. Der Rücktritt kann jedoch nur auf den Anfang eines Kalenderjahres und nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

38. 4. Reglement über die Erteilung des Dokortitels an der medizinischen Fakultät zu Bern. (Erlass des Regierungsrates vom 13. März 1889.)

§ 1. Die Meldung zum medizinischen Doktorexamen geschieht beim Dekane der Fakultät durch eine schriftliche Eingabe.

Derselben ist beizufügen: Eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (*Curriculum vitæ*) mit Belegen über wissenschaftliche Vorbildung, vollendete naturwissenschaftliche Vorstudien und akademischer Studien in allen Zweigen der Medizin.

§ 2. Eine besondere Kommission, welche aus dem Dekan und zwei jährlich zu wählenden Mitgliedern der Fakultät besteht, hat die Aufgabe, die eingereichten Dokumente zu prüfen und hierüber der Fakultät ihr Gutachten vorzulegen. Über die Zulassung der Kandidaten beschliesst die Fakultät mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 3. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann erst gestattet werden nach Genehmigung einer der Fakultät eingereichten Dissertation von wissenschaftlichem Werte, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materiales.

§ 4. Zur Beurteilung wird die Dissertation einem von der Fakultät aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede übergeben, und hierauf, mit dem motivirten Votum des Referenten versehen, bei sämtlichen in Bern wohnenden, stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt. Zur Einsicht ist dem Referenten eine Frist von drei Wochen, den übrigen Mitgliedern eine solche von drei Tagen gestattet.

§ 5. Die Annahme der Dissertation geschieht in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Fakultätsmitglieder, auf Antrag des Referenten oder eventuell eines andern Mitgliedes der Fakultät. Der Name des Antragstellers ist auf dem Titelblatte der gedruckten Dissertation zu nennen. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, eine offene Abstimmung über die Annahme der Dissertation in einer Fakultätssitzung zu verlangen.

Die als Dissertation genehmigte Arbeit darf vor dem mündlichen Examen veröffentlicht werden, jedoch nicht in der Form einer Dissertation.

Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb Jahresfrist nach bestandnem Examen zu geschehen.

§ 6. Der Annahme der Dissertation folgt eine mündliche Prüfung, die sich über Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe und Gynäkologie, Pharmakologie, Staatsmedizin (incl. Hygiene) und medizinische Chemie zu erstrecken hat. Die Prüfungszeit für das einzelne Fach darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während der ganzen Prüfung sollen jeweilen wenigstens drei Mitglieder der Fakultät anwesend sein.

Jeder Examiner hat sofort nach Beendigung seines Prüfungsabschnittes schriftlich und geheim sein Votum in Form einer der folgenden Noten: gut, genügend, ungenügend, dem Dekane zu übergeben. Die Entscheidung über den Erfolg der Prüfung geschieht in mündlicher Abstimmung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7. Doktoranden, welche die Zeugnisse über die bestandenen eidgenössischen Medizinalprüfungen beibringen, können von der Ablegung einer mündlichen Prüfung befreit werden. Ausser diesen Prüfungszeugnissen werden keine weiteren Ausweise von ihnen verlangt. Der Doktorgrad wird den Betreffenden nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät, in mündlicher Abstimmung erteilt. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 8. Die Erteilung des Dokortitels geschieht, ohne besondere Note, in der Form »Doctor medicinæ«.

§ 9. Die Anfertigung des Doktordiplomes findet erst statt, nachdem die Dissertation gedruckt und in einer von der Fakultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren derselben eingereicht worden ist.

Sofort nach dem Examen erhält der Kandidat ein Zeugnis über die abgelegte Prüfung mit Angabe der in den einzelnen Fächern erzielten Noten.

§ 10. An Bewerber, welche weder die hiesige Doktorprüfung noch eine medizinische Staatsprüfung bestanden haben, darf das Doktordiplom nicht erteilt werden. Dagegen steht es der Fakultät frei, in Anerkennung vorzüglicher Leistungen, den Dokortitel »honoris causa« zu verleihen.

§ 11. Die Gebühr für die Erlangung der Doktorwürde beträgt Fr. 300 und Fr. 10 für den Pedell; für inländische Ärzte, welche die eidgenössischen Medizinalprüfungen bestanden haben, Fr. 250 und Fr. 10 für den Pedell.

Die Gebühr ist vor der Einladung zum mündlichen Examen zu entrichten. Sie ist, wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, zur Hälfte zurückzuerstatten. Bei Wiederholung der Prüfung ist die halbe Gebühr nachzuzahlen.

Die Erteilung des Dokortitels »honoris causa« erfolgt kostenfrei.

§ 12. Im Falle der Abweisung bestimmt die Fakultät die Frist, nach welcher die Prüfung wiederholt werden kann. Es darf jedoch diese Wiederholung nicht vor Ablauf von drei Monaten stattfinden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 15. September 1871 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

39. 5. Reglement für die Patent-Prüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.
(Erlass des Regierungsrates vom 1. Juni 1889.)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Diese Prüfung wird anfangs Januar im Amtsblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar vor der Prüfung bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, zurückzutreten, so hat er wenigstens eine Woche vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

1. Einen Geburtsschein.
2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über akademische Studien zu konstatiren.

4. Im Falle sie schon als Lehrer angestellt waren, ein Zeugnis der betreffenden Schulbehörde. Solche, welche nicht als Lehrer angestellt waren, müssen sich darüber ausweisen, dass sie während der Studienzeit mindestens 8 Wochen am Unterricht einer Sekundarschule sich beteiligt haben.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen. Die betreffende Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber.

- a) Pädagogik.
- b) Allgemeine Anatomie und Physiologie, allgemeine Gesundheitslehre und spezielle Schul- und Unterrichtshygiene.
- c) Turnen, Ausnahmefälle vorbehalten.

2. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung.

- a) Muttersprache.
- b) Französisch (resp. Deutsch).
- c) Englisch oder Italienisch.
- d) Geschichte.
- e) Geographie.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

- a) Muttersprache.
- b) Mathematik.
- c) Physik und Chemie.
- d) Naturgeschichte.
- e) Zeichnen.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind:

- a) Religion.
- b) Gesang.
- c) Schönschreiben.

§ 11. Ein Bewerber kann ausnahmsweise eines der obligatorischen Fächer seiner Sektion mit Genehmigung der Erziehungsdirektion gegen ein gleichwertiges Fach der andern Sektion vertauschen.

§ 12. Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Literarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfang der bernischen Maturität.

§ 13. Bewerber, welche kein eigentliches Patent als Sekundarlehrer erlangen wollen, können auch in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, um sich in diesen Fächern ein Fähigkeitszeugnis zu erwerben. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3 und 4, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

§ 14. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. *Pädagogik.*

- a) Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichts.
- b) Kenntnis der Geschichte und der Literatur der Pädagogik seit der Reformation.
- c) Kenntnis der bernischen Schulgesetzgebung.

Bewerber, welche ein Primarlehrerpatent an einem bernischen Staatsseminar erworben haben, werden nur in den unter litt. c angeführten Forderungen geprüft.

2. *Anatomie, Physiologie und Hygiene.*

- a) Kenntnis des Wichtigsten aus der allgemeinen Anatomie und Physiologie des Menschen.
- b) Kenntnis der allgemeinen Gesundheitslehre und der speziellen Schul- und Unterrichts-Hygiene.

3. *Muttersprache.* — 1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung:

- a) Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Muttersprache.
- b) Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neuf Französischen) Grammatik (Formenlehre und Syntax), sowie Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen (Rhetorik, Poetik, Stilistik).
- c) Kenntnis der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte der Muttersprache und der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit.
- d) Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

- a) Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Poetik.
- b) Kenntnis der Hauptmomente der Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

4. *Französische (resp. deutsche) Sprache.* Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt:

- a) Fertigkeit im richtigen Sprechen, dargetan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.
- b) Sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutendsten literarischen Denkmälern aus der neuern Zeit; Kenntnis der Verslehre.

5. *Englische Sprache.* Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Tatsachen der Literaturgeschichte; Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

6. *Italienische Sprache.* Wie oben im Englischen.

7. *Geschichte.*

- a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.
- b) Insbesondere Kenntnis der Schweizergeschichte von der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

8. *Geographie.*

- a) Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie.
- b) Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

9. Mathematik.

- a) Algebra. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.
- b) Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- c) Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.
- d) Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel.
- e) Praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Messtisch) und der gebräuchlichsten Messverfahren. Einrichtung des Katasters.

10. Physik. Kenntnis der Experimental-Physik, im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. den von Eisenlohr, Beetz, Weinhold, Ganot, Jamin, Groetz etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentiren.

11. Chemie. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der quantitativen Analyse. Kenntnis der Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen.

12. Naturgeschichte. 1. Botanik.

- a) Kenntnis der wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Phanerogamen und Kryptogamen.
- b) Sicherheit im Bestimmen nicht allzuschwieriger Objekte nach einer beliebigen Flora.
- c) Die Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

2. Zoologie.

- a) Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenztheorie.
- b) Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

3. Mineralogie und Geologie.

- a) Das Wesentlichste aus der Mineralogie und Gesteinslehre.
- b) Das Wichtigste aus der Geologie, besonders derjenigen der Schweiz.

13. Zeichnen.

- a) Kenntnis des Wesentlichsten aus der Stil- und Formenlehre.
- b) Fähigkeit, Gegenstände mit Benutzung der Orthogonalprojektion und der Parallelperspektive darzustellen.

14. Turnen.

- a) Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe.
- b) Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

15. *Religion.*

- a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.
- b) Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

16. *Gesang.*

- a) Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik.
- b) Vortrag einer leichteren dem Kandidaten nicht bekannten Komposition.
- c) Kenntnis der Gesangsmethodik.

17. *Schönschreiben.* Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichtes.

§ 15. Die praktische Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

Dritter Abschnitt. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 17. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet:

1 = sehr gut. 2 = gut. 3 = genügend. 4 = schwach. 5 = ungenügend.

§ 18. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in einer Tabelle eingetragen, welche vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Die Examinatoren können der Schlusssitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 19. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder zweimal die Note 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note gut erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 20. Das Patent enthält die Noten in sämtlichen Fächern, in denen der Kandidat geprüft wurde.

§ 21. Bewerber, welche nach § 19 nicht als Sekundarlehrer patentirt werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie wenigstens die Note gut erreicht haben. Solche Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Geneh-

migung der Erziehungsdirektion, zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer.

§ 22. Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern, und patentirten Sekundarlehrern, welche nachträglich in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, werden ebenfalls Fähigkeitszeugnisse ausgestellt, wenn sie in dem betreffenden Fache mindestens die Note gut erreicht haben.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 23. Bei der Prüfung der Jahre 1889, 1890 und 1891 bleibt es den Kandidaten freigestellt, die Auswahl der Fächer nach dem frühern, oder dem jetzigen Reglement zu treffen.

§ 24. Die bisherigen Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 26. Für die weiblichen Handarbeiten, welche bei den Bewerberinnen als fakultatives Fach hinzukommen, wird sich die Prüfungskommission durchsachkundige Frauen ergänzen.

§ 27. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 11. August 1883 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft.

40. 6. Regulativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde im Kanton Bern. (Erlass der Erziehungsdirektion vom 1. Februar 1889.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten und der Kandidaten der Tierarzneikunde werden durch eine von der Erziehungsdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von drei Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ernennt den Präsidenten der Kommission. Diesem liegt die Einberufung derselben ob.

§ 3. Die Fächer, auf welche die Maturitätsprüfung sich erstreckt, sind folgende:

- a) für die Notariatskandidaten: Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Mathematik;
- b) für die Kandidaten der Tierarzneikunde: die im Anhang zur bundesrätlichen Verordnung vom 19. März 1888 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen angeführten.

§ 4. Die Prüfung geschieht im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich. In der mündlichen Prüfung ist dafür zu sorgen, dass der Kandidat wenigstens eine Viertelstunde in jedem Fache geprüft werde.

§ 5. Die Gegenstände der Prüfung sind dem Pensum der zwei obersten Klassen der fünfklassigen Sekundarschule, nach Massgabe des Unterrichtsplanes, zu entnehmen.

§ 6. Die Examinatoren bestimmen mit Stimmenmehrheit die in jedem Fache zu gebende Note. Die Noten werden mit Nummern in ganzen Zahlen von 6 (beste Note) bis 1 bezeichnet.

§ 7. Die Notenscala ist folgende:

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach
1 = sehr schwach.

Erhält der Schüler in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das Gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3 nicht erreicht.

§ 8. Der Schüler, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3 erreicht.

§ 9. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er das Examen einmal wiederholen, jedoch nicht früher als 6 Monate nach dem ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen weggewiesen worden sind.

§ 10. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Erziehungsdirektion und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 11. Die Maturitätsprüfungen finden jeweilen im Frühling und im Herbst statt und werden durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt angekündigt.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 10 Franken.

41. 7. Statuten des Preisinstitutes für die Studirenden an der Hochschule Zürich.
(Erlass des Regierungsrates vom 6. Oktober 1860 und vom 16. März 1889.)

Zweck, Art und Umfang des Preisinstitutes.

§ 1. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers der Studirenden der Hochschule, sowie zur Aufmunterung des Talentes und Fleisses wird ein akademisches Preisinstitut gegründet.

§ 2. Jährlich am 25. April, als am Eröffnungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten (und zwar in der philosophischen Fakultät je von beiden Sektionen) durch den Rektor Preisfragen bekannt gemacht. Dieselben werden alsbald auf einem besondern Zettel den Studirenden übergeben, und ausserdem werden in jedem Lektionsverzeichnisse die sämtlichen ausstehenden Preisfragen abgedruckt, wobei bemerkt wird, dass das Reglement des Preisinstitutes beim Pedell zu beziehen ist.

§ 3. Der Hauptpreis in jeder Fakultät, beziehungsweise jeder Fakultätssektion, ist 200 Fr.; die Nahepreise, welche sowohl allein, als auch neben dem Hauptpreise erteilt werden können, sind 60 Fr.

§ 4. Die Preisverteilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung und Verkündigung der Aufgaben am 29. April statt.

Verpflichtungen der Bewerber.

§ 5. Konkurrenzfähig sind Studirende der Zürcher Hochschule, welche während der Dauer von vier Semestern an derselben immatrikulirt waren;

eines dieser Semester muss dasjenige sein, in welchem die Preisaufgabe verkündigt wurde.¹⁾

§ 6. Die Bewerbungsschriften müssen die eigenen Worte der Preisaufgabe und ein Motto als Aufschrift enthalten, welches letztere auf einem versiegelten Zettel mit dem vollständigen Namen und Wohnort des Verfassers zur Aufschrift dient, müssen leserlich von fremder Hand geschrieben sein und von dem Verfasser gegen einen Schein durch einen Dritten dem Pedellen zur Abgabe an das Rektorat vor dem 1. Januar des Jahres, auf welches die Aufgaben ausgeschrieben sind, versiegelt behändigt werden.

§ 7. Die Originale der Bewerbungsschriften können nicht zurückverlangt werden.

§ 8. Jede Preisschrift, welche den Hauptpreis erhalten hat, muss gedruckt werden. Von derselben erhält jedes Mitglied der betreffenden Fakultät, des Senates und des Erziehungsrates ein Exemplar und sechs Exemplare der Rektor zu geeigneter Verteilung an die Bibliotheken. Nötigenfalls trägt die Schulkasse die Druckkosten bis auf vier Druckbogen.

§ 9. Durch Einreichung der Bewerbungsschriften erklären die Verfasser stillschweigend, dass sie die alleinigen und selbständigen Bearbeiter nach Stoff und Form sind. Sollte die Beschaffenheit ihrer Arbeit mit ihren bekannten Kenntnissen und Fähigkeiten im Widerspruche stehen, so bleibt eine nähere Untersuchung vorbehalten.

Wahl der Aufgaben.

§ 10. Über die Wahl der Aufgaben wird jede Fakultät, beziehungsweise Fakultätssektion, selbständig verfügen.

Beurteilung der Preisschriften.

§ 11. In der ersten Woche des Januars übergibt der Rektor die eingelaufenen Schriften, mit Zurückbehaltung der Namenszettel, den Dekanen, von welchen dieselben den Professoren zur Begutachtung überwiesen werden.

§ 12. Nach stattgehabter Zirkulation der Preisschriften und der schriftlichen Beurteilung durch den Referenten entscheidet die versammelte Fakultät über ihre Qualifikation, entwirft ein motivirtes Urteil und übersendet dasselbe dem Rektor zur Bekanntmachung.

Preisverteilung.

§ 13. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen Feier des 29. April statt und wird von dem Rektor eingeleitet.

§ 14. Die Eröffnung der Namenszettel geschieht in der öffentlichen Versammlung durch den Rektor nach Vorlesung des Motto der gekrönten Preisschrift und des Fakultätsurteils.

§ 15. Die Namen der nicht gekrönten Schriften werden sogleich vernichtet. Die Arbeiten selbst werden in den Archiven der Fakultäten niedergelegt.

§ 16. Wird allen Eingaben der Hauptpreis verweigert, so fällt der Betrag desselben in die Kasse der Kantonalbibliothek.

§ 17. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 26. März 1835 aufgehoben.

¹⁾ Diese Bestimmung datirt vom 16. März 1889.